

FRAGEN UND ANTWORTEN

BEI DER INFORMATIONSVERANSTALTUNG ZU § 45 Abs. 9 SGB XI

Datum: 15.02.2024

Ort: Zoom

Antwortgebende: Stefanie Gerstmann (vdek), Dagmar Sausemuth (AOK)

Können Sie noch etwas zur Ausgestaltung eines Qualitätsmanagementkonzepts sagen? Was ist mit Qualitätsmanagement gemeint?

Das QM kann sehr breit gefasst sein. Es geht v.a. darum, dass Kommunikationsstrukturen (wer leitet und wer übernimmt welche Aufgabe) dargelegt werden und ein Beschwerdemanagement vorhanden ist.

Ein QM dient der Überprüfung der Netzwerkarbeit. Dabei ist es wichtig, dass bspw. ein kontinuierlicher Austausch der Kooperationspartner stattfindet und protokolliert wird. Beispielsweise wäre mit einem Organisationshandbuch im Sinne des QM genüge getan, in welchem die Aufgabenbeschreibungen, Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten geregelt sind.

Können die Fördermittel mit anderen Fördermitteln kombiniert werden?

Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen. Eine zusätzliche Förderung durch den Landkreis oder der kreisfreien Stadt steht dieser Förderung jedoch nicht entgegen. Im Finanzierungsplan ist darzulegen, wofür welche Gelder genutzt werden.

Können bestehende Netzwerke diese Mittel beantragen?

Ja! Auch bereits vorhandene (geförderte und nicht geförderte) Netzwerke können einen (Folge)antrag stellen.

Wie viele Netzwerke werden derzeit insgesamt gefördert in Nds?

Derzeit werden 6 Netzwerke gefördert. Weitere 2 haben einen Antrag gestellt und werden voraussichtlich in diesem Jahr dazukommen.

Wenn ich nicht genau weiß, wieviel Netzwerke in meiner Region existieren: wer kann mir die Info's geben?

Link zu den bestehenden Netzwerken (§45c Abs. 9 SGB XI) in Nds.:

https://www.pflegelotse.de/presentation/pl_pflegetnetzwerke.aspx oder
<https://www.aok.de/gp/ambulante-pflege/netzwerkfoerderung?region=niedersachsen>

Auskunft erteilen auch die Ansprechpersonen bei den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen.

Orientieren Sie sich bei der Antragsbearbeitung an den Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes?

Selbstverständlich. Das ist die Grundlage.

Was ist mit Vertretungsberechtigung im Konzept gemeint?

In den Kooperationsvereinbarungen sollen Netzwerk-/Kooperationspartner sowie vertretungsberechtigte Personen benannt werden. Vertretungsberechtigung bezieht sich einerseits auf die (haupt-)verantwortliche Person bzw. Koordination des Netzwerks, andererseits auf die vertretungsberechtigte Person des Kooperationspartners (wie z.B. Vereinsvorstand)

Können Sie zu Fristen etwas sagen? Bis wann muss ich einen Antrag stellen für bspw. 2024?

Auch im laufenden Jahr kann ein Antrag für das Kalenderjahr gestellt werden. Es gibt keine Fristen. Grundsätzlich sollten Anträge so früh wie möglich gestellt werden, damit die Fördervoraussetzungen geprüft werden können. Sobald das Kontingent pro Landkreis verbraucht ist, kann nicht mehr bewilligt werden.

Können dann Kosten rückwirkend im Kalenderjahr übernommen werden?

Ja, das ist innerhalb des Bewilligungsjahres möglich. Grundsätzlich sollten Anträge vor bzw. zu Jahresbeginn gestellt werden, damit die Fördervoraussetzungen rechtzeitig geprüft werden können.

Wie lange können die Netzwerke gefördert werden?

Die Förderung kann jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt werden. Für das Folgejahr kann ein neuer Antrag gestellt werden. Eine Mehrjährige Förderung ist möglich. Dies setzt voraus, dass ein Antrag für das Folgejahr gestellt wird.

Kann auch ein Verein einen Antrag stellen? Und wie ist dann das Verhältnis zur Kommune?

Ja, eine Antragstellung durch einen Verein ist möglich. Die Kommune muss dazu eine Stellungnahme verfassen. Die Teilnahme der Kommune z.B. in Vertretung durch den Senioren- und Pflegestützpunkte (SPN) ist wünschenswert.

Können Landkreise und Kreisfreie Städte ein Netzwerk beantragen?

Ja, das ist nicht ausgeschlossen. Wichtig bei der Antragstellung durch Landkreise oder kreisfreie Städte ist, dass das Netzwerk selbst organisiert ist und nicht gesetzliche und kommunale Aufgaben übernimmt, wie z.B. die Pflegekonferenz. Das Netzwerk muss in sich selbständig und von der Kommune unabhängig sein.

Kann der Seniorenstützpunkt den Antrag stellen?

Nein, dies ist ausgeschlossen, da die SPN anderweitig gefördert werden: die ehemals Pflegestützpunkte über die Pflegeversicherung, die ehemals Seniorenservice Büros über das Land. Die Teilnahme des SPN am Netzwerk ist jedoch ausdrücklich gewünscht.

Können Raumkosten (Miete) auch gefördert werden?

Ja, Raum- und Sachkosten, wie z.B. auch Kosten für Öffentlichkeitsarbeit oder Fortbildungen sind förderfähig.